

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Artikelnummer: CATALASI AF PLUS

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH).

Handelsnummer: kaufmännischen Dienst konsultieren

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Klärung von Agenten

Verwendungssektoren:

Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Technologisches Hilfsmittel für Önologischen Gebrauch

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aeb-group.com

Hergestellt von

AEB SpA

Via Vittorio Arici 104 S. Polo

25134 Brescia

1.4. Notrufnummer

Centralino/Switchboard/Telefonzentrale +39.030.2307.1 - (h 8.30-12.00 13.30-18.00 GMT+1; Lingua/Language/
Sprache: Italienisch, Englisch)

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Piktogramme:

Keine.

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Ungefährlich

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):

Keine.

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:

Keine besonderen.

Zutaten:

Aktiviertes Bentonit, Fischgelatine(a), PVPP, lebensmittelgeeignete Gelatine (vom Schwein), 5% Kieselsol, Hausenpaste(a).

Für den Lebensmittelgebrauch, önologischer Gebrauch. Nicht für den Endverbraucher bestimmt. In Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften über die betre ende Angelegenheit.

(a)= Fischgelatine und Hausenpaste sind kennzeichnungspflichtig frei Für die Klärung von Wein und Bier.
(< Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse -gemäß EU-VO 25/10/2011 Nr. 1169 - Anhang II und nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen)

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Aufgrund der verfügbaren Daten sind keine Stoffe vorhanden, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 und der Verordnung (EU) 2018/605 in einer Konzentration von >0,1 das endokrine System beeinträchtigen.

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Amorphe Kieselsäure, kolloidale wässrige Lösung CAS-Nr. 112926-00-8
Siliciumdioxid, amorph: Stoff, der Nanoformen enthält (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) Informationen zu Partikeln: Abschnitt 9 (experimentelle Daten)

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Bentonit Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt	>= 50 < 100%			1302-78-9	215-108-5	
Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel) Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt	>= 1 < 5%				231-545-4	

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Für ausreichende Belüftung sorgen. Betroffene Person sofort aus dem kontaminierten Bereich bringen und in einem gut belüfteten Raum ruhigstellen. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.

Direkter Hautkontakt: Schuhe und Kleidung ausziehen und gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.

Direkter Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, das unverletzte Auge schützen und sofort mindestens 10 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Mund sofort ausspülen. Bewusstlosen Personen nichts geben. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei Unwohlsein suchen Sie bitte mit diesem Dokument einen Arzt oder die Notaufnahme auf.
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO2, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Sichern Sie das Atemschutzgerät

Sicherheitshelm und Vollschutzanzug.

Strahlwasser kann zum Schutz der an der Löschung beteiligten Personen verwendet werden.

Es ist auch ratsam, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden, insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen, schlecht belüfteten Räumen.

Kühlen Sie die Behälter mit Sprühwasser.

ABSCHNITT6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Entfernen Sie sich von der Umgebung der verschütteten Flüssigkeit oder lassen Sie diese frei. Nicht rauchen. Tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Beseitigen Sie alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen. Nicht rauchen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und ziehen Sie ggf. einen Fachmann hinzu.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material

Informieren Sie die zuständige Behörde

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:

Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein.

6.3.2 Zur Einigung:

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:

Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Essen oder trinken Sie nicht beim Umgang mit dem Produkt.

Siehe auch nachfolgenden Paragraph 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden. Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

TRGS 510 Lagerklasse: 13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :

Vorsichtig behandeln.

Kühl, trocken und vor direkter Sonneneinstrahlung und Hitze geschützt lagern. Chargennummer (BN) und Mindesthaltbarkeitsdatum (EXP): Siehe Barcode.

ABSCHNITT8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

TRGS 402 "Identification and Assessment of the Risks from Activities involving Hazardous Substances: Inhalation Exposure".

TRGS 900 "Occupational exposure limits"

=====

Related to contained substances:

Bentonite:

INHALABLE, DUST

Limit value – Eight hours

(ppm)/(mg/m³)

Austria: x/10

Belgium: x/10

Denmark: x/10

France: x/10

Germany (AGS): x/10(1)(2)(3)

Germany (DFG): x/4

Hungary: x/10

Ireland: x/10

Singapore: x/10

Spain: x/10

Sweden: x/10

Switzerland: x/10

USA – OSHA: x/15

RESPIRABLE DUST

Limit value – Eight hours

Austria: x/5

Belgium: x/3

France: x/5 respirable aerosol

Germany (AGS): x/1,25 (1)(2)(3)(4)(5)

Germany (DFG): x/1,5

Hungary: x/6

Ireland: x/4

Spain: x/3

Sweden: x/5

Switzerland: x/3

USA – OSHA: x/5

Remarks**INHALABLE DUST**

Germany (AGS): (1) Insoluble particulates (2) not applicable for ultra – fine dusts and dusts with specific toxicity (3) the limit value is a general upper limit for technical measures, as long as no specific regulations for toxic or carcinogenic substance are available

RESPIRABLE DUST

France: Bold type: Restrictive statutory limit values

Germany (AGS): (1) Insoluble particulates (2) not applicable for ultra – fine dusts and dusts with specific toxicity (3) the limit value is a general upper limit for technical measures, as long as no specific regulations for toxic or carcinogenic substances are available (4) the limit value was derived for dusts with an average density of 2.5 mg/mg3 (5) at work areas where all technical and further measures are state of the art but the LV is still not adhered, the old LV can be applied for a transitional period until 31st December 2018 (8 h – LV: 3.0 mg/m3, 15 minutes average value: 6.0 mg/m3

Germany (DFG): Insoluble particulate

The ACGIH believes that even biologically inert, insoluble or poorly soluble particles can have adverse effects and, therefore, recommends that the concentration of such dust in the air be kept below: 3mg/m3, for respirable particles; 10mg/m3, for inhalable particles, at which time a TLV will be established for the particular substance.

Synthetic amorphous silica hydrated (Silica gel):

Silica, amorphous

Limit value - Eight hours TWA

(ppm)/(mg/m³)

Australia: -/2 (1)

Austria: -/4 (1) inhalable aerosol

Belgium: -/10

Canada – Ontario: -/10

Canada - Québec: -/6(1)(2)

Denmark: 0- / 2 inhalable aerosol

Finland: -/5

Germany (AGS): -/1 (1)

Germany (DFG): -/0,02 (1)

Ireland: (1) -/6 (1)

Latvia: -/1

New Zealand: -/1

People's Republic of China: -/2(1)

Poland: -/10(1)

Singapore: -/10

South Africa mining: -/6 (1)

South Korea: -/10

Switzerland: -/4 (1)

USA - NIOSH: -/6

USA - OSHA: 20 (1)(2)

United Kingdom: -/6 (1)

Limit value - Short term STEL

(ppm)/(mg/m³)

Australia: -/-

Austria: -/-

Belgium: -/-

Canada – Ontario: -/-

Canada - Québec: -/-

Denmark: 0-/-

Finland: -/-

Germany (AGS): -/8 (1)(2)

Germany (DFG): -/0.16 (1)

Ireland: (1) --
Latvia: --
New Zealand: --
People's Republic of China: --
Poland: --
Singapore: --
South Africa minining: --
South Korea: --
Switzerland: --
USA - NIOSH: --
USA - OSHA: --
United Kingdom: :-/

Remarks:

Australia (1) This value is for inhalable dust containing no asbestos and < 1% crystalline silica.
Austria (1) Inhalable fraction
Canada - Québec (1) Respirable fraction (2) The standard corresponds to dust containing no asbestos and the percentage in crystalline silica is less than 1%.
Germany (AGS): Colloidal amorphous silica including fumed silica and wet-process silica (precipitated silica, silica gel)
(1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value
Ireland: (1) Inhalable fraction
New Zealand: (1) Inhalable fraction
Norway: (1) Respirable fraction
People's Republic of China: (1) Inhalable fraction
Poland: (1) Inhalable fraction
South Africa Mining: (1) Inhalable fraction
Switzerland: (1) inhalable aerosol
USA (OSHA) : (1) mppcf (2) mppcf × 35.3 = million particles per cubic meter = particles per c.c.
UK: (1) Inhalable fraction

- Substanz: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel)
DNEL
lokale Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 4 (mg/m³)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :
Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

- (a) Augenschutz / Gesichtsschutz
Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.
- (b) Hautschutz
 - (i) Handschutz
Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor. Empfohlene Handschuhe aus Gummi und PVC.

(ii) Weitere
Tragen Sie normale Arbeitskleidung.

(c) Atemschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Feines Puder	
Farbe	Elfenbein	
Geruch	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Entzündbarkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
pH-Wert	7.5 ± 0.5 (20 °C; sol. 5%)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Löslichkeit	im Wasser	
Wasserlöslichkeit	in allen Mengenverhältnissen löslich	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dichte und/oder relative Dichte	0.45 - 0.55 (20°C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Partikeleigenschaften	Dieses Stoffgemisch enthält Nanoformen (gemäß der REACH-Verordnung).	

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
-----------------------------	------	--------------------

9.2. Sonstige Angaben

Partikeleigenschaften: Aggregate und Agglomerate im Mikrometerbereich mit einer inneren Struktur im Bereich von 1 bis 100 nm

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Unerheblich

ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Gefahr einer Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze: Von Wärmequellen fernhalten. Lichteinwirkung und Erwärmung. Behälter öffnen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren; Baustahl; Aluminium; Kupfer

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung zersetzt es sich nicht.

ABSCHNITT11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- (a) akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
ATE(gemischt) oral = Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil)
ATE(gemischt) dermal = Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil)
ATE(gemischt) inhalativ = Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil)
- (b) Hautverätzung/Hautreizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (c) schwere Augenschäden/Augenreizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (e) Keimzellmutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (f) Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (g) Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (j) Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezug zu enthaltenen Stoffen:

- (a) akute Toxizität:
Bentonit: Verschlucken – LD50 Ratte (mg/kg/24h KG): k.A.
Hautkontakt – LC50 Ratte/Kaninchen (mg/kg/24h KG): k.A.
Einatmen – LD50 Ratte (mg/l/4h): k.A

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):
Verschlucken – LD50 Ratte (mg/kg/24h Körpergewicht): >5000
Hautkontakt – LC50 Ratte/Kaninchen (mg/kg/24h Körpergewicht): >2000
Einatmen – LD50 Ratte (mg/l/4h): nd

- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Bentonit: Nicht korrosiv
Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht korrosiv
Bentonit: Nicht irritierend
Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht irritierend

(c) schwere Augenschädigung/-reizun:

Bentonit: Nicht korrosiv

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht korrosiv

Bentonit: Nicht irritierend

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht irritierend

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Bentonit: Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht sensibilisierend

(e) Keimzell-Mutagenität:

Bentonit: Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht mutagen

(f) Karzinogenität:

Bentonit: Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht krebsfördernd

(g) Reproduktionstoxizität:

Bentonit: Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Ungiftig für die Fortpflanzung

(h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition:

Bentonit: Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht klassifiziert. Orale NOAEL (Ratte): > 1000 mg/kg Körpergewicht/Tag

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition:

Bentonit: Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht verfügbar

(j) Aspirationsgefahr:

Bentonit: Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind keine Stoffe vorhanden, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 und der Verordnung (EU) 2018/605 in einer Konzentration von >0,1 das endokrine System beeinträchtigen.

ABSCHNITT12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Bentonit:

Akute Toxizität – Fische LC50 (mg/l/96h): k.A.

Akute Toxizität – Krebstiere EC50 (mg/l/48h): k.A.

Akute Toxizität Algen ErC50 (mg/l/72-96h): k.A.

Chronische Toxizität – Fische NOEC (mg /l): k.A.

Chronische Toxizität - Krebstiere NOEC (mg/l): k.A.

Chronische Toxizität Algen NOEC (mg/l): k.A

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):

Akute Toxizität - Fische LL50 (mg/l/96h): >10000
Akute Toxizität - Krebstiere EL50 (mg/l/24h): >10000
Akute Toxizität Algen ErC50 (mg/l/72-96h):nd

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Bentonit:
Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):
nicht anwendbar auf anorganische Stoffe

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Bentonit:
Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):
Nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Bentonit:
Nicht verfügbar

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):
Minimal löslich. Eine Migration in den Boden ist nicht zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keine Stoffe, die gemäß den Verordnungen (EU) 2017/2100 und 2018/605 als endokrin wirksam gelten, in Konzentrationen von >0,1%.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verwenden Sie leere Behälter nicht weiter. Entsorgen Sie sie entsprechend der geltenden Richtlinien. Jeglicher Rest des Produkts sollte den geltenden Richtlinien entsprechend nach Rücksprache mit den autorisierten Betrieben entsorgt werden.

Erholen Sie sich nach Möglichkeit. Beachten Sie die geltenden regionalen oder nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 JArbSchG für junge Menschen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium

(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII. Verordnung EG 1907/2006): nicht anwendbar
Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Zwölfta Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung) Richtlinie 2012/18/EU Seveso III
nicht anwendbar

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE 2019/1148
nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)
Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014:
nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien):
nicht anwendbar

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (state VAWS or AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg - nicht wassergefährdend (Rechenmethode)

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2
VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

Stoffe der Kandidatenliste (REACH Artikel 59)
Basierend auf verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe enthalten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Abgeänderte Punkte zu vorherigen Veröffentlichungen: 1, 3, 9.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Keine anzugebenden Gefahren. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und s.m.i.

TRGS 905 "List of substances that are carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction".
TRGS 907 "List of sensitising substances and activities involving sensitising substances",

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).

PROC Prozesskategorien

RID "Règlement concernant den Transport Internationale ferroviaire des marchandises

Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "

STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)

STOT (RE) Wiederholte Exposition

STOT (SE) Einzel Exposure "

STP Kläranlagen

SU Verwendungssektor

SVHC Substances of Very High Concern

Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)

vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:

<https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>

- SDS-Rohstofflieferant

- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>



SICHERHEITSDATENBLATT

CATALASI AF PLUS

Ausgestellt 19/11/2025 - Rel. # 8 für 19/11/2025

16 / 16

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

*** Dieses Revision ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: Aktualisierung der Lieferantendaten.
